



Marktgemeinde Hofkirchen i.M.

4142, Markt 8, Pol.Bezirk Rohrbach, OÖ.
Tel.:07285-7011; FAX:07285-7011/4
<http://www.hofkirchen.at> - gemeindeamt@hofkirchen.at
UID-Nr. ATU59295319 – DVR- 0059137



Hofkirchen i.M., 01.01.2024

Kanalgebührenordnung für die gemeindeeigene
Abwasserbeseitigungsanlage.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Hofkirchen i.M. vom 15.12.2021 mit der eine Kanalgebührenordnung für die Abwasserentsorgungsanlage der Marktgemeinde Hofkirchen i.M. erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeitragesgesetz 1958, LGBI.Nr.28/1958 und des § 17 Abs.3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr.116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs.2 **€ 30,60 mindestens aber € 4.591,40** pro angeschlossenem Gebäude.

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der verbauten Fläche, bei mehrgeschossiger Verbauung die Summe der verbauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden.

- a) Dachräume oder Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- und Betriebszwecke, Waschküche, WC, Fitness- oder Hobbyräume ausgebaut sind.
- b) Wintergärten und Räumlichkeiten, in denen sich Schwimm- oder Heißluftbäder (Sauna, Dampfbad) befinden, sind in die Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen.
- c) Bei Garagen, gleichgültig, ob sie in das Wohn- bzw. Betriebsgebäude eingebaut, angebaut oder freistehend sind, werden von der Summe der bebauten Fläche 50 % als Bemessungsgrundlage angenommen.
- d) Freistehende Treppen, offene Balkone, Terrassen, Loggias, Heizräume und Brennstofflageräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- e) Nebengebäude werden nur dann in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen, wenn sie für Wohn-, Geschäfts-, Betriebszwecke, Waschküche oder WC benützbare ausgebaut sind und einen direkten Anschluss an die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage aufweisen.
- f) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Sofern bebaute Flächen des Wirtschaftstraktes in die Abwasserentsorgungsanlage entsorgt werden, zählen diese bebauten Flächen ebenfalls zur Bemessungsgrundlage. Bei angeschlossenen Stallgebäuden zählen nur 50 % zur Bemessungsgrundlage.

- g) Bei gewerblich genutzten Gebäuden, Gebäudeteilen oder Einzelräumen sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs.2 einzubeziehen, welche als Geschäftslokale, Verkaufsflächen oder als Büro-, Gefolgschafts- und Sanitärräume genutzt werden. Für ausschließlich zur gewerblichen Produktion dienenden Räumlichkeiten, Werkstätten, Schau- und Ausstellungsräumen wird ein 50 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage gewährt. Ausschließlich gewerblich genutzte Lagerflächen, sofern sie nicht in die Abwasserentsorgungsanlage entwässert werden, sind von der Berechnung ausgenommen. Als Gebäude, Gebäudeteile oder Einzelräume, die gewerblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem wie immer gearteten Fertigungsprozess unterworfen sind.
- h) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt entweder aufgrund der bei der Marktgemeinde Hofkirchen i.M. aufliegenden Bauplänen oder nach aufgenommenen Naturmaßen.
- i) Schwimmbäder, die als technisches Bauwerk zu betrachten und auf Dauer ausgerichtet sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(3) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 10 % der gemäß Abs.1 sich ergebende Kanalanschlussgebühr zu entrichten.

(4) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs.1 zu entrichten.

(5) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr entsprechend der derzeit gültigen Gebührenordnung abzusetzen.
- b) bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, bei Änderung des Verwendungszweckes bzw. bei Neubau nach Abbruch ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. Abs.2 gegeben ist. Eine Ergänzungsgebühr ist überdies nur soweit zu entrichten, als die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Anschlussgebühr

(1) Der zum Anschluss an die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 50 v.H. jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des betreffenden Bauabschnittes der gegenständlichen gemeindeeigenen Abwasserentsorgungsanlage Bescheid mäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr nach Abs.1, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Abwasserentsorgungsanlage, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

(1) Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern ist vorzuschreiben, sofern kein Anschluss an den Schmutzwasserkanal vorliegt bzw. ohnehin die Kanalanschlussgebühr nach § 2 vorgeschrieben wird, und beträgt je Quadratmeter der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Fläche (projizierte Dachflächen, staubfreie Vorplatzflächen und Stellplätze)

vom 1. m ² bis zum 200. m ²	€ 2,21
vom 201. m ² bis zum 600. m ²	€ 1,66
ab dem 601. m ²	€ 1,11
mindestens aber	€ 443,82

(2) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

(3) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle für die Ableitung von Niederschlagswässern in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß der Mindestanschlussgebühr gemäß § 3 Abs. 1 zu entrichten.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren

(1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine vierteljährliche Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten.

Diese beträgt € 5,11 pro m³ des verbrauchten Wassers.

(2) Für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind, wird die Kanalbenützungsg Gebühr entweder mit Pauschale oder nach Verbrauch vorgeschrieben. Bei Einbau eines eigenen Wasserzählers wird die Kanalbenützungsg Gebühr nach Verbrauch berechnet. Sollte der Einbau eines Wasserzählers nicht möglich sein, werden pro Person und Jahr 40 m³ berechnet.

Der Wasserverbrauch für Viehhaltung wird bei Berechnung der Kanalbenützungsg Gebühr berechnet. Der Wasserverbrauch für die Viehhaltung wird wie folgt berücksichtigt:

Großvieh (über ½ Jahr alt) pro Monat	1,00 m³
Jungvieh (Rinder unter ½ Jahr) pro Monat	0,50 m³

Sollte sich jedoch nach Abzug des berechneten Wasserverbrauches für Viehhaltung ein geringerer Wasserverbrauch als für Grundstücke (Haushalte) mit gleicher Personenanzahl ohne Viehhaltung ergeben, so wird der Berechnung der Kanalbenützungsg Gebühr der durchschnittliche Wasserverbrauch eines gleichartigen Haushaltes mit gleicher Personenzahl zugrunde gelegt.

(3) Für die Ableitung der von einem Grundstück in die öffentliche Regenwasserkanalisation eingeleiteten Niederschlagswässer von Dach- und Vorplatzflächen nach § 4 beträgt die Kanalbenützungsg Gebühr pro Jahr

a) Bis 1000 m ² Dach- und Vorplatzfläche	€ 55,48
b) Ab 1001 m ² Dach- und Vorplatzfläche	€ 75,78

§ 6 **Bereitstellungsgebühr**

(1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
Die Bereitstellungsgebühr beträgt 0,24 € pro Quadratmeter Grundfläche.

§ 7 **Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit**

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht zum Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz.

Geleistete Vorauszahlungen nach § 2a sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in einem zwischenzeitlich erhöhten Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs.5 lit.a oder b entsteht mit Fertigstellung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks, ansonsten jedoch mit der Kenntniserlangung von der Vergrößerung der Bemessungsgrundlage durch die Abgabenbehörde.

(3) Die Kanalbenützungsg Gebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres, im Nachhinein zu entrichten.

§ 8 **Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 9 **Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 10 **Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 16.05.2018 idgF außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Martin Raab

Angeschlagen am 16.12.2021
Abgenommen am 31.12.2021